

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT BAMBERG



■ **STADT BAMBERG** Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Heinz Kuntke
Scheubelstraße 44
96052 Bamberg

Ihr Ansprechpartner:
Zweiter Bürgermeister
Jonas Glüsenkamp
Rathaus Maximiliansplatz
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg
Telefon 0951 87-1400
Telefax 0951 87-1910
jonas.gluosenkamp@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

29. Mai .2024/St/Rei

Überprüfungsantrag zur Ausübung des Benennungsrechts der Stadt Bamberg in Bezug auf Wohnungsvergabe mit Sozialbindung bei Wohnungen der Stadtbau (Antrags-Nr. 2024-79)

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und dürfen Ihnen dazu Folgendes mitteilen.

Mit der am 1. August 2021 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) vom 20.05.2021 wurde die Stadt Bamberg in den Kreis der Gebiete mit erhöhtem Wohnbedarf aufgenommen.

Zuständige Stelle für die Benennung ist nach § 1 Abs. 3 DVWoR die Stadt Bamberg, innerhalb der Stadtverwaltung erfolgt die Bearbeitung seit April 2022 durch die neu aufgestellte und dem Amt für soziale Angelegenheiten eingegliederte Soziale Wohnraumförderung.

Nach § 3 Abs. 1 DVWoR darf in Gebieten mit erhöhtem Wohnbedarf eine Sozialwohnung einschließlich der Wohnungen der einkommensorientierten Förderung (EOF) der Einkommensstufe I nur einem Wohnungssuchenden überlassen werden, der von der zuständigen Stelle benannt worden ist.

Bei dem weiterhin anhaltend angespannten Wohnungsmarkt in der Stadt Bamberg ist eine Änderung der Einstufung Bambergs als Gebiet mit erhöhtem Wohnbedarf bis auf weiteres nicht zu erwarten.

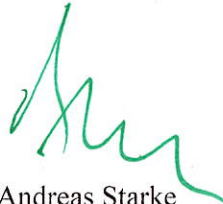
Seither sind die Sondervorschriften für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf, insbesondere Art. 5 Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) und § 3 DVWoR, für die im Stadtgebiet Bamberg gelegenen Sozialwohnungen **zwingend** anzuwenden, ein Ermessensspielraum besteht hierbei nicht.

Konkret bedeutet dies, dass die Wohnungsbauunternehmen ihre im Stadtgebiet Bamberg frei oder bezugsfertig werdenden Sozial- bzw. EOF I-Wohnungen der Stadt Bamberg melden. Die Soziale Wohnraumförderung wird dann aus dem Kreis der vorgemerkten Personen/Familien mindestens fünf geeignete Wohnungssuchende dem Wohnungsbauunternehmen vorgeschlagen, die die Voraussetzungen für den Bezug der Wohnung erfüllen.

Die Vorschläge der Sozialen Wohnraumförderung erfolgen in aller Regel **innerhalb einer Woche** ab Zugang der Freimeldung, eine nennenswerte Verzögerung der Belegung ergibt sich dadurch nicht. Die Auswahl, an wen die Wohnung vermietet wird, trifft anschließend ausschließlich der Vermieter.

Von diesem zwingend vorgeschriebenen Verfahren kann auch bei einer Freimeldung bzw. Benennung bei der Stadtbau GmbH Bamberg nicht abgewichen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Starke
Oberbürgermeister